



Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie | Postfach 69 11 63 | 14411 Potsdam

Landkreis Oberhavel
Dezernat III – Gesundheit und Soziales
FB Soziales
Herrn Kullmann
Postfach 10 01 45
16501 Oranienburg

vorab per Mail

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Frau Hähnel
Gesch.-Z.: 25
Hausruf: (0331) 866 - 5256
Fax: (0331) 866 - 5209
Internet: www.masf.brandenburg.de
melanie.haehnel@masf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 14. Juni 2011

**Umsetzung Asylbewerberleistungsgesetz
Ihr Schreiben vom 6. Juni 2011**

Sehr geehrter Herr Kullmann,

zunächst möchte ich mich für Ihr o.g. Schreiben bedanken. Die öffentliche Diskussion über die Form der Leistungsgewährung konnte ich in der Presse verfolgen. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Mit dem Runderlass des damaligen MASGF vom 14. Januar 2003 zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung von Sachleistungen hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG bestimmt, dass, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen u.a. auch in Form von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden können.

Ihre Auffassung, dass eine generelle Entscheidungsbefugnis der örtlichen Sozialhilfeträger zur Abweichung vom Sachleistungsprinzip vom Bundesgesetzgeber nicht zulässig ist, kann ich jedoch nicht teilen.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist zwar von einem grundsätzlichen Vorrang der Gewährung von Sachleistungen auszugehen. Unter der Voraussetzung, dass es nach den Umständen erforderlich ist, steht den zuständigen Behörden allerdings ein verhältnismäßig weites Ermessen bezüglich der Alternativleistungsformen zu. Bei der Bewertung „des nach den Umständen Erforderlichen“ können sowohl Gesichtspunkte aus Sicht der Behörden als auch aus Sicht der Betroffenen selbst eine Rolle spielen.



Sofern z.B. die zuständige Behörde aufgrund der Situation vor Ort zu der Einschätzung gelangt, dass Sachleistungen oder Wertgutscheine aufgrund eines erheblichen verwaltungstechnischen oder organisatorischen Aufwands kostenaufwändiger sind als Geldleistungen, so könnte dies durchaus ein Umstand sein, der eine Abkehr vom Sachleistungsprinzip und die Gewährung von Geldleistungen rechtfertigen kann. Als Umstände, die in der Person der Leistungsberechtigten liegen, kommen beispielsweise ein individueller Ernährungsbedarf oder die Unterbringung in einer Mietwohnung in Betracht.

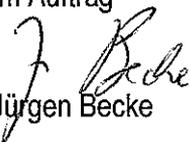
Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragen. Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung liegt die Bewertung über das Vorliegen „des nach den Umständen Erforderlichen“ im Ermessen der einzelnen Kommunen. Kommt eine Kommune zur Einschätzung, dass die Voraussetzungen vorliegen und gewährt daraufhin Barleistungen, wird diese Entscheidung seitens der Landesregierung ohne Vorliegen konkreter Anhaltspunkte die gegen diese Einschätzung sprechen, grundsätzlich nicht hinterfragt.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde kann seitens des Landes keine Weisung zu einer grundsätzlichen Gewährung von Barleistungen erfolgen. Die Landesregierung kann lediglich die Empfehlung aussprechen, den bestehenden Ermessensspielraum zugunsten der Betroffenen zu nutzen.

Sehr geehrter Herr Kullmann, wie Sie vermutlich der Presse entnehmen konnten, vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass das Sachleistungsprinzip die eigenständige Lebensgestaltung der Betroffenen einschränkt und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben erschwert. Um eine Gewährung von Barleistungen uneingeschränkt und flächendeckend sicherzustellen, setzt sie sich auf Bundesebene für eine Abschaffung des Sachleistungsprinzips ein.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen für den weiteren Entscheidungsprozess behilflich gewesen zu sein und stehe Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jürgen Becke